

Kirchgemeindearchiv

«Ergänzende Weisung zum Kirchgemeindearchiv (Archivweisung)» (KIS I.A.3)

Auf den 1. Januar 2015 ist im Kanton Bern die neue «Direktionsverordnung über die Verwaltung und Archivierung der Unterlagen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften nach Gemeindegesetz und deren Anstalten» (BSG 170.711) in Kraft getreten. Sie enthält in ihrem Anhang ausführliche Tabellen, die für die einzelnen Archivalien die Mindestaufbewahrungsfrist, die Archivwürdigkeit und allfällige Vorgaben zur Vernichtung festlegen. Seit dem 1. Juli 2016 besteht ein spezifischer Anhang für die Kirchgemeinden und Gesamtkirchgemeinden.

In Ergänzung zu den kantonalen Vorschriften und den spezifischen Bestimmungen der Jura-Kirche hatte der Synodalrat im Jahre 2006 eine «Ergänzende Weisung zum Kirchgemeindearchiv» (KIS I.A.3) erlassen. Der Synodalrat fällte am 26. Januar 2017 den Beschluss, diese Weisung im Sinne eines technischen Nachvollzugs und unter Wahrung der Autonomie der Jura-Kirche an die veränderte kantonale Rechtslage anzupassen.

Die Revision führt somit materiell nur zu partiellen Anpassungen. Entsprechend einer Regelung der Jura-Kirche in der «Ordonnance concernant l'installation et l'administration des archives paroissiales du 11 septembre 2015» sind die (gedruckten) Jahrzehntberichte aber neu dauernd aufzubewahren (heute: 10 Jahre), zumal bereits eine dahingehende Bemerkung in der bisherigen Weisung des Synodalrates besteht. Als Empfehlung übernommen wurde sodann die jurassische Festlegung, Printausdrucke aus den Mitgliedschaftsregistern während fünf Jahren aufzubewahren. Die revidierte Weisung empfiehlt zudem bei den Unterlagen zu «Persönlichkeiten überregionaler Bedeutung aus Geistlichkeit und Gemeindeleitung der (Gesamt-)Kirchgemeinde», eine Vernichtung nur nach Einbezug der Ortspfarrerin oder des Ortspfarrers vorzunehmen. Sodann wird bei Personendaten verschiedentlich eine spezifisch datenschutzrechtliche Regelung angerufen, um ein längeres Aufbewahren zu Sicherungsbzw. Beweiszwecken oder für die wissenschaftliche Forschung zu ermöglichen (Art. 19 Abs. 3 Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 [BSG 152.04]). Auf diese Weise soll einem Vernichtungszwang entgegengewirkt werden.

Die «Ergänzende Weisung zum Kirchgemeindearchiv» wird auf den 1. April 2017 in Kraft treten. Sie kann ab diesem Zeitpunkt unter der Nummer KIS I.A.3 in der Kirchlichen Informationssammlung (www.refbejuso.ch; Rubrik «Recht») eingesehen werden.

Als Papierausdruck kann die Weisung auch bestellt werden bei: Reformierte Kirchen Bern-Jura-Solothurn, Zentrale Dienste, Altenbergstrasse 66, Postfach, 3000 Bern 22.